

Landgericht München I

Az.: 7 O 9483/15



In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 30853 Lan-

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin [REDACTED] 30559 Hannover, Gz.: [REDACTED]

wegen Urheberrecht

erlässt das Landgericht München I - 7 Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichter am 03.11.2015 folgenden

Beschluss

I Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:

1. Die Beklagte verpflichtet sich, es ab sofort zu unterlassen, Vervielfältigungen der Fotografie Nr. [REDACTED] ohne Zustimmung der Klägerin herzustellen bzw. herstellen zu lassen und/oder anderweitig zu vervielfältigen bzw. vervielfältigen zu lassen und/oder öffentlich zugänglich zu machen bzw. öffentlich zugänglich machen zu lassen.

Die Beklagte verpflichtet sich für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung zur Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe an die Klägerin, deren Höhe die Klägerin nach billigem Ermessen bestimmen kann – für jeden Einzelfall jedoch max. EUR 2.500,00 (in

Worten zweitausendfünfhundert) – und die im Streitfall durch das zuständige Gericht überprüft werden kann.

2. Zur Abgeltung der Klageforderung sowie des für die unberechtigte Bildnutzung geschuldeten Schadensersatzes zahlt die Beklagte EUR 3.000,00 an die Klägerin.
3. Die Kosten des Gerichtsverfahrens trägt die Beklagte nach einem Gegenstandswert von EUR 11.050,00.
4. Die Klägerin lässt der Beklagten nach, den sich aus vorstehenden Ziffern 2. und 3. ergebenden Gesamtbetrag ab 01.11.2015 in monatlichen, jeweils am Monatsersten fälligen Raten zu je EUR 1.000,00 zu bezahlen.
5. Maßgeblich für die Einhaltung der Fristen ist jeweils der Eingang auf dem folgenden Bankkonto

Empfänger: Waldorf Frommer Rechtsanwaelte

Sollte die Beklagte mit der Zahlung einer der Raten mehr als fünf Werktage in Verzug geraten, so wird der gesamte ausstehende Betrag sofort zur Zahlung fällig

6. Mit vollständiger und fristgemäßer Erfüllung der oben genannten Verpflichtungen sind sämtliche Ansprüche aus der vorliegenden Angelegenheit, mit Ausnahme der aus dem Unterlassungsversprechen selbst resultierenden Ansprüche, abgegolten

II. Der Streitwert wird auf 11.050,00 € festgesetzt. Ein überschießender Vergleichswert be-

steht nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden, die Frist ist jedoch nur gewährt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

[Redacted Signature]

Vorsitzender Richter am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 04.11.2015

[Redacted Name], JSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig